

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0579/10</b>	<b>Datum</b> 14.12.2010
<b>Dezernat: I</b>	<b>Amt 12</b>		
		<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	20.12.2010	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	13.01.2011	öffentlich	Beratung
Stadtrat	27.01.2011	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		x
	<b>KFP</b>		x
	<b>BFP</b>		x

### **Kurztitel**

Berufung des Gemeindegewahlleiters für den Bürgerentscheid

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beruft den Beigeordneten für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung, Herr Holger Platz, in das Amt des Gemeindegewahlleiters für den Bürgerentscheid über den Wiederaufbau der Ulrichskirche sowie den designierten Amtsleiter des Amtes für Statistik, Herr Dr. Tim Hoppe, in das Amt des stellvertretenden Gemeindegewahlleiters.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>Organisationseinheit</b>		<b>Pflichtaufgabe</b>		ja		nein
<b>Produkt Nr.</b>	<b>Haushaltskonsolidierungsmaßnahme</b>					
		ja, Nr.				nein
<b>Maßnahmebeginn/Jahr</b>	<b>Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt</b>					
	JA			NEIN		

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
<b>für</b>					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

**C. Anlagevermögen**

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA
----

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter	Unterschrift AL / FBL Herr Ley
--------------------------------------	----------------	-----------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Herr Platz
---------------------------------------	-------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	28. April 2011
-----------------------------------	----------------

**Begründung:**

Die vorliegende Drucksache steht unter der Bedingung, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gegen die Wiedererrichtung der Ulrichskirche (DS0510/10) feststellt.

Die Vorbereitung und Durchführung des in diesem Fall abzuhaltenden Bürgerentscheides unterliegt den rechtlichen Vorschriften des Kommunalwahlrechts. Das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) regelt in § 57, dass für die Durchführung des Bürgerentscheides die Bestimmungen für die Wahl des Bürgermeisters (mit Ausnahme der des Wahleinspruchsverfahren regelnden Vorschriften) entsprechende Anwendung finden. Hieraus ergibt sich, dass der Bürgerentscheid im Sinne des Kommunalwahlgesetzes eine selbstständige Wahl darstellt und somit nicht der Zuständigkeit des vor der letzten Ratswahl berufenden amtierenden Gemeindevahlleiters unterliegt.

Wird das Amt des Wahlleiters nicht durch den Oberbürgermeister wahrgenommen, so obliegt die Berufung dieses Amtes dem Stadtrat. Bei den Wahlen der letzten Jahre ist die Funktion des Kreis- bzw. Gemeindevahlleiters regelmäßig an die Funktion des Beigeordneten für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung, die Funktion seines Stellvertreters regelmäßig an die des Leiters des Amtes für Statistik gebunden. Es wird daher vorgeschlagen, im Falle der Durchführung eines Bürgerentscheides in gleicher Weise zu verfahren.